



Antwort zur Anfrage Nr. 0255/2015 der FDP-Stadtratsfraktion betreffend **Rechtlicher Rahmen für Aktivitäten von Salafisten in Mainz (FDP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

**Zu 1) Wie beurteilt die Verwaltung diese Situation in Mainz?**

Es kann bestätigt werden, dass in Mainz, insbesondere um die Römerpassage in der Fußgängerzone, Salafisten beim Verteilen von Koranausgaben beobachtet wurden, die zur Vereinigung „Lies!“ gehören. Diese Personen haben nach dem jetzigen Erkenntnisstand von Verwaltung und Polizei Passanten weder bedrängt noch belästigt. Die Verwaltung wird die Verteilaktion weiter kritisch beobachten.

**Zu 2) Gibt es eine rechtliche Grundlage, dass diese Verteilaktionen nicht der Stadt gemeldet werden müssen?**

Die Verteilaktion in ihrer derzeitigen Ausgestaltung ist weder anzeige- noch genehmigungspflichtig, da grundsätzlich die geringe Inanspruchnahme der öffentlichen Flächen durch die Rechtsprechung akzeptiert wird und keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf. Es werden weder Tische, Stände oder sonstige Gegenstände im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen aufgebaut, noch ist eine gewerbliche Tätigkeit zu erkennen.

**Zu 3) Welche Möglichkeiten sieht das Rechtsamt, solche nicht gemeldeten Verteilaktionen einzuschränken bzw. zu untersagen, um die Passanten besser zu schützen und ein Anwerben von Jihadisten zu verhindern?**

Zurzeit sieht das Rechts- und Ordnungsamt keine Möglichkeiten die Verteilaktionen einzuschränken bzw. zu untersagen. Es besteht auch kein Anlass die Passanten besser zu schützen. Ob es bei den Verteilaktionen auch zum Anwerben von Jihadisten kommt, kann nicht beurteilt werden. In einem Bericht des HR vom 02.02.2015 ist es in Frankfurt zu gleichartigen Situationen gekommen. Auch dort ist man verwaltungsseitig zu dem Ergebnis gekommen, dass gegen die „Lies-Gruppe“ nach den jetzigen Erkenntnissen aus ordnungsrechtlicher Sicht keine Handlungsmöglichkeiten, aber auch kein Handlungsbedarf besteht. Etwas anderes würde dann gelten, wenn ein aggressives oder gar gesetzeswidriges (strafbares) Verhalten zu beobachten wäre. Dann könnte ordnungsrechtlich eingeschritten werden.

**Zu 4) Gab es Vorfälle an Schulen und Jugendeinrichtungen in Mainz, bei denen radikalisierte Jugendliche beteiligt waren? Wenn ja, welche rechtlichen Grundlagen gibt es, dies zu unterbinden?**

Der Verwaltung sind nach jetzigem Kenntnisstand in Mainz keine Vorfälle an Schulen und Jugendeinrichtungen bekannt, bei denen radikalisierte Jugendliche beteiligt waren.

Mainz, 10.02.2015

gez.  
Christopher Sitte  
Beigeordneter